

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Südharz

.....
Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) letzte Änderungen: §§ 57, 58, 66, 73a und 81 geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677)** in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Südharz am 17. Februar 2010 folgende **SATZUNG (FEUERWEHRSATZUNG)**

beschlossen:

§ 1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG, AUFGABEN

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Südharz ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Südharz.“

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

„Bennungen“

„Breitenstein“

„Breitungen“

„Dietersdorf“

„Hainrode“

„Hayn(Harz)“

„Kleinleinungen“

„Questenberg/Agnesdorf“

„Roßla“

„Rottleberode“

„Schwenda“

„Uftrungen“

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten. Darüber hinaus kann die Freiwillige Feuerwehr für sonstige Hilfs- und Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Bürgermeister.

Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers sowie zwei stellvertretender Gemeindeführern.

(4) Der Gemeindeführer bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortsführer.

§ 2

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Durch das vorhandene Gefahrenpotential, den damit verbundenen territorialen Besonderheiten, der vorhandenen Ausrüstung und aus brandschutz- und feuerwehrtaktischen Gründen wird für die Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Südharz folgende Struktur festgelegt:

Ortsfeuerwehr Bennungen

Ortsfeuerwehr Breitenstein

Ortsfeuerwehr Breitungen

Ortsfeuerwehr Dietersdorf

Ortsfeuerwehr Hainrode

Ortsfeuerwehr Hayn (Harz)
 Ortsfeuerwehr Kleinleinungen
 Ortsfeuerwehr Questenberg
 Ortsfeuerwehr Roßla mit Höhenrettung
 Ortsfeuerwehr Rottleberode
 Ortsfeuerwehr Schwenda
 Ortsfeuerwehr Ufrungen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderabteilung

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

(3) Durch die Gemeindegebietsreform neu hinzukommende Ortsfeuerwehren werden entsprechend ihrer Struktur in die Struktur der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Südharz eingegliedert.

§ 3

WEHRLEITUNG

(1) Die Wehrleitung der Gemeindefeuerwehr besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter, den stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleitern, den Ortswehrleitern und dem Gemeindejugendwart . Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß dieser Satzung und für die ständige Einsatzbereitschaft der Gemeindefeuerwehr verantwortlich. Der Gemeindefeuerwehrleiter **beteiligt** für die Aufgaben Ausbildung und Schulung, Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung seine Stellvertreter. Die stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter haben den Gemeindefeuerwehrleiter bei Verhinderung zu vertreten.

Der Gemeindefeuerwehrleiter berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung.

(2) Der Gemeindefeuerwehrleiter und die Stellvertreter werden von den Ortswehrleitern dem Gemeinderat zur Berufung vorgeschlagen und für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen.

(3) Für Ortsfeuerwehren werden Ortswehrleiter und stellvertretende Ortswehrleiter berufen. **Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden von den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr dem Gemeinderat zur Berufung vorgeschlagen und für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen.**

(4) Wehrleiter und Stellvertreter müssen für die Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein.

(5) Der Gemeindejugendwart wird auf Vorschlag der Wehrleitung durch den Gemeinderat bestellt.

§ 4

AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindefeuerwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindefeuerwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 5**EINSATZABTEILUNG**

(1) Die Einsatzkräfte der Einsatzabteilung müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen.

(4) Mit erfolgreichem Abschluss der Truppführerausbildung erwirbt sich jeder Kamerad das Anrecht auf eine Dienstuniform.

- (5) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.

(6) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(8) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6**PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN**

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindeführer oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindeführer an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 7

ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
- b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 7 gilt sinngemäß).
- c) durch Tod.

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 8

JUGENDFEUERWEHR

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Gemeinde Südharz“. Der jeweilige Ortsteilname kann angefügt werden.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer, den Ortswehrlern und des Gemeindeführerjugendwartes, welche sich dazu ausreichend qualifizierter und geeigneter Ortschaftsjugendwarte bedienen.

§ 9

KINDERFEUERWEHR

(1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr Gemeinde Südharz“. Der jeweilige Ortsteilname kann angefügt werden.

(2) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Mitglieder der Kinderfeuerwehr werden mit Vollendung des 10. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr dürfen nur an dem für sie vorgesehenen Dienst teilnehmen.

(5) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer, die Ortswehrlern und des Gemeindeführerjugendwartes, welche sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Kinderwarte bedienen.

§ 10**MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den **Delegierten** aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten **Delegierten** aus den Ortsfeuerwehren anwesend sind.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

§ 11**WEHRLEITERDIENSTBERATUNG**

Wehrleiterdienstberatungen werden nach Bedarf vom Gemeindefeuerwehrleiter einberufen.

Bei Verhinderung eines Ortswehrleiters oder des Gemeindefeuerwehrleiters ist ein Stellvertreter zu entsenden.

§ 12**SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 13**IN-KRAFT-TRETEN, AUßER-KRAFT-TRETEN**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Feuerwehrsatzungen der Ortsteile außer Kraft.

(3) Bis zur erforderlichen Neuwahl der Ortswehrleiter nehmen die bisherigen Wehrleiter der aufgelösten Gemeinden die Aufgaben der Ortswehrleiter wahr.

Beschlossen am: *17.02.2010*

Veröffentlicht am: *06. MRZ. 2010*


Ralf Rettig
Bürgermeister Gemeinde Südharz

